



Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1242 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021
Termin	Beratungsfolge:	
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Photovoltaik - Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Der Abgeordnete Kullik hat am 11.05.2021 namens der SPD-Kreistagsfraktion die Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung beantragt und zur Begründung folgendes ausgeführt:

In immer mehr kreisangehörigen Gemeinden gehen Anträge auf Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Der Landkreis als Träger der Regionalplanung sollte hier mindestens eine beratende und unterstützende Rolle, besser noch eine steuernde Funktion einnehmen. Dazu müssten u. a. baurechtliche Vorgaben sowie Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes beraten werden.

Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können daher regelmäßig nur mithilfe der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden.

Die Planungshoheit, aber auch die Planungsverantwortung, liegt somit in den Händen der Samtgemeinden bzw. Gemeinden. Beide Kommunen haben entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für erforderlich halten. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist die Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Was geordnete städtebauliche Entwicklung ist, ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes werden in der kommunalen Planung umfänglich berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Die Bauleitpläne sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier gelten derzeit in Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen folgende Vorgaben:

- Zielvorgabe aus dem aktuell rechtskräftigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017:

Kapitel 4.2 Energie, Ziffer 13:

¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. **²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**

³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

- Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 wurde im April 2020 vom Kreistag als Satzung beschlossen und ist am 28. Mai 2020 mit der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft getreten. Das RROP 2020 enthält ca. 97.200 ha (47 % des Kreisgebietes) mit einem raumordnerischen Vorbehalt für die Landwirtschaft.
- Zur Ausweisung der Vorbehaltsgelände Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftliche Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde fortgeschrieben.
- Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgelände Landwirtschaft:
 - hohe natürliche Ertragskraft auf Basis der bodenkundlichen Auswertungskarte gem. der Aepot (standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial)
 - Themenkarte bodenkundliche Feuchtestufen 4 – 8, die Stufe 8 wurde aufgrund des Feuchtegrades als absolutes Grünland eingestuft und als Vorbehaltsgelände Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen.
- Der LROP-Entwurf von Dezember 2020 (noch nicht in Kraft) sieht folgende Änderung der Zielvorgabe vor:
 - ¹Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. **²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. ³Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.**
 - ⁵Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgeländen Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

- Nach welchen Kriterien Ausnahmen zugunsten von Anlagen der Agrar-Photovoltaik gelten sollen, ist noch nicht genau genannt worden.

Somit gelten derzeit bereits umfangreiche Regelungen, um die Freiflächen-Photovoltaikanlagen steuern zu können. Zum einen sollen für solche Anlagen keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Zum anderen sind Solarparks in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP 2020 ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass große Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) für solche Vorhaben gesperrt sind.

Luttmann